

Erläuterung Verwenderbescheinigung ÖNORM Z 1259

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte!

Die Neuregelung der ÖNORM Z1259 schreibt vor, dass orthopädische Einlagen und Schuhszurichtungen **nur in Verbindung mit einer gültigen Baumusterprüfung** in Sicherheitsschuhen getragen werden dürfen. Daher ist die bisher angewandte Vorgehensweise, private Einlagen in Sicherheitsschuhen zu tragen, **nicht mehr zulässig**. Wir möchten darauf hinweisen, dass in diesem Fall **KEIN** Versicherungsschutz besteht!

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass festgelegte und **geprüfte Eigenschaften** der Sicherheitsschuhe wie Antistatik und Resthöhe der Zehenschutzkappe erhalten bleiben.

Das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz – AschG stellt fest:

Persönliche Schutzausrüstungen sind gemäß § 69 Abs.2, ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden können.

Mit dem Ausfüllen und der firmenmäßigen Unterfertigung der Verwenderbescheinigung wird der Auftrag einer orthopädischen Versorgung laut ärztlicher Verordnung für den dafür geeigneten Sicherheitsschuh der angegebenen Schutzklasse erteilt.

Die anfallenden Kosten werden von Ihrer Firma, nach Auslieferung und Übermittlung der Zertifizierung nach ÖNORM Z 1259, übernommen.

Wenn Sie Fragen bezüglich Bestimmung, Kosten, Abwicklung etc. haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft: **information@heindl-bandagist.at** oder **0732 77 98 60** oder **0732 73 83 16-0**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bandagist Heindl Team

Gesünder arbeiten – mit orthopädischen Einlagen nach Maß!

